

Satzung

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen GRIESHEIMER KULTURVEREIN, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Griesheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Ziel und Aufgabe ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen, Veranstaltungen, Seminare, Vorträge, Lesungen, Unterstützung von Brauchtumspflege, kulturelle Kontakte mit Partnerstädten, etc.
2. Der Griesheimer Kulturverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, oder Jugendliche mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und muss schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. November einem Vorstandsmitglied zugehen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es mit seinem Beitrag ein Jahr im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist am 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Arbeitskreise.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem/der Kassenführer/in
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Protokollführer/in
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Vereinsverwaltung.
4. Über die Verteilung der Vorstandsaufgaben entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Geschäftsjahre in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit einzeln gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich im ersten Quartal statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung hat der/die erste Vorsitzende und im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende einzuberufen.
4. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
5. Einberufen wird durch einmaliges Einrücken in der Samstagsausgabe des "GRIESHEIMER ANZEIGERS". Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Tagungsleiter wählen.
7. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen oder die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.
8. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.
9. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung der Ausschluss eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
11. Die Zweckänderung kann nur einstimmig beschlossen werden - nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.
12. Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung.
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) Wahl des Wahlleiters
- e) Behandlung von Anträgen
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- g) Vereinsrichtlinien zur Nutzung der Einrichtungen des Kulturvereins

§ 12 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Das aktive Wahlrecht steht den Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, das passive Wahlrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahr zu.
2. Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
3. Alle Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Im Rahmen des Vereinszwecks können Mitglieder zu einzelnen Interessengebieten Arbeitskreise gründen.

§ 13 ARBEITSKREISE

1. In den Arbeitskreisen soll es den Teilnehmern ermöglicht werden, Teilbereiche der Vereinstätigkeit eigenverantwortlich zu gestalten. Als Teilnehmer können nur Mitglieder zugelassen werden.
2. Die Arbeitskreise sind als solche im Rahmen der Vereinsrichtlinien berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Grundlage der Tätigkeit ist eine von den Teilnehmern beschlossene Geschäftsordnung.
4. Über Zulassung eines Arbeitskreises entscheidet der Vorstand nach Vorlage der Geschäftsordnung.
5. Termine für öffentliche Veranstaltungen sind mit dem Vorstand abzusprechen.
6. Der Arbeitskreis benennt dem Vorstand eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in die bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
7. Die Arbeitskreise können auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung finanzielle Zuwendungen erhalten.
8. Die Arbeitskreise können gemäß ihrer Geschäftsordnung eigene Beiträge erheben. Am Ende des Kalenderjahres ist dem Vorstand ein Kassenbericht vorzulegen.
9. Ein Arbeitskreis ist aufgelöst, wenn die Teilnehmer dies gemäß ihrer Geschäftsordnung beschließen.
10. Ein Arbeitskreis kann bei einer vorsätzlichen Verletzung der nach der Satzung oder den Vereinsrichtlinien niedergelegten Pflichten durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit.
11. Bei Auflösung eines Arbeitskreises fallen die finanziellen Mittel sowie das Inventar dem Verein zu.

§ 14 AUFLÖSUNG

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Griesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 30.3.2007 in Kraft.